

I n s e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Schweiz. Postverwaltung hat mit Bekanntmachung vom 7. Juli 1862 bereits vorläufig die Ausgabe neuer Frankomarken angezeigt und gleichzeitig die Zurückziehung der alten Marken zu 15 Rp. angeordnet *)

Wir benachrichtigen nun das Publikum, daß die neuen Frankomarken in folgenden Sorten ausgegeben werden:

grau	zu 2 Rappen,
schwarz	" 3 "
braun	" 5 "
blau	" 10 "
orange gelb	" 20 "
zinnoberroth	" 30 "
grün	" 40 "
schwefelgelb	" 60 "
carmoisinbronzirt	" 1 Franken.

Die Marken zu 2 und 3 Rappen werden im Laufe der Monate August und September an die Postbüreau und Ablagen und von diesen dem Publikum verabfolgt, die übrigen Sorten, eine nach der andern, noch im Laufe dieses oder zu Anfang des nächsten Jahres.

Mit Ausgabe der Marken zu 3 Rappen wird die vorübergehend bewilligte Verwendung halber Marken zu 2 Rappen aufgehoben, und es dürfen vom 1. Oktober 1862 an keine halben Marken irgend einer Sorte mehr Verwendung finden. Die Postbüreau sind angewiesen, alle zur Frankirung verwendeten halben Marken als ungültig zu betrachten und die Korrespondenzen darnach zu behandeln.

Ueber die Außerkurssetzung und Zurückziehung der alten Marken zu 2, 5, 10, 20 und 40 Rappen und zu 1 Franken wird das Publikum durch eine besondere Bekanntmachung benachrichtigt werden, und es finden dieselben bis dahin vollberechtigte Verwendung.

Gegenwärtige Verfügung ist bei sämtlichen Schweiz. Postbüreau und Ablagen durch Anschläge zu veröffentlichen und soll durch die Kreispostdirektionen in die amtlichen Blätter der Kantone eingerückt werden.

Bern, den 7. August 1862.

Für das Schweiz. Postdepartement:
Racff.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1862, Band II, Seite 763 u. 784
" " " " " III, " 24, 40, 52 u. 77.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch viele von schweizerischen Konsuln im Auslande beim Bundesrathe eingelangte Beschwerden, daß sie von bedürftigen Schweizern sehr häufig und meistens auf höchst zudringliche Weise um Unterstützung an Geld angegangen werden, im Glauben, sie (die Konsuln) seien hiezu vom Bundesrathe angewiesen und haben von ihm zu diesem Zwecke auch die nöthigen Fonds erhalten, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es durchaus nicht in den Obliegenheiten der Schweiz, Konsuln im Auslande liegt, ihre armen Landsleute mit Geldmitteln zu unterstützen, weil ihnen hiefür von der Eidgenossenschaft keinerlei Kredit eröffnet ist. Hingegen haben sie, nach Art. 9 des Konsularreglements, ihren Mitbürgern mit gutem Rath zur Seite zu stehen, sich ihnen wo möglich nützlich zu machen, ihren Personen und ihrem Eigenthum den Schutz des Staates zu verschaffen und gerechte Reklamationen zu unterstützen.

Hilfsbedürftige Schweizer im Auslande haben sich mit Unterstützungsgesuchen an ihre Heimathskantone, resp. an ihre Heimathgemeinden zu wenden; auch können sie an schweizerische Hilfsgesellschaften gelangen, deren es in den auswärtigen Staaten nicht wenige gibt, und denen alljährlich von Seite der Eidgenossenschaft ein verhältnißmäßiger Beitrag verabfolgt wird.

Bern, den 30. Juli 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement bringt hiemit zu öffentlicher Kenntniß, daß von der von ihm veranstalteten, neu bearbeiteten Ausgabe des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum schweiz. Zolltarif nunmehr auch die

Auflage in französischer Sprache

im Druke erschienen ist, welches Werk, in klein Folio, 154 Seiten stark, geheftet, gegen portofreie Einsendung des Betrages, zum Preise von Fr. 2. 50 bei der Oberzolldirektion, den Zollgebietsdirektionen und den Hauptzollstätten bezogen werden kann.

Es ist zu beachten, daß diese neue Ausgabe alle seit dem Erscheinen der frühern (vom Jahr 1852) von dem Departement erlassenen allgemeinen Tarifentscheide enthält, und daß die frühere Ausgabe gänzlich außer Gültigkeit gesetzt ist.

Bern, den 15. Juli 1862.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 25. August 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 2) Postkommiss in Burgdorf. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 25. August 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Sekretär und Uebersetzer bei der schweizerischen Generalpostdirektion. Jahresbesoldung Fr. 2700. Anmeldung bis zum 31. August 1862 bei dem eidg. Postdepartement.
-

- 1) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung Fr. 1650. Anmeldung bis zum 15. August bei der Telegrapheninspektion Bern.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Muri (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Aarau.
 - 3) Postkommiss in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 4) Stadtbriefträger in Chaux-de-Fonds. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 18. August 1862 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 5) Stadtbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 700. } Anmeldung bis zum 18. August 1862
 - 6) Kondukteur für den Postkreis Lausanne. } bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 Jahresbesoldung Fr. 1260.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1862
Date	
Data	
Seite	116-118
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 815

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.